

Aktuelle Tendenzen im Nordischen und Europäischen Urheberrecht

- Elektronische Sammlungen & Vertragsgestaltung der Inhalte für neue Medien

DNJ Tagung Trier 18-20.10.2019

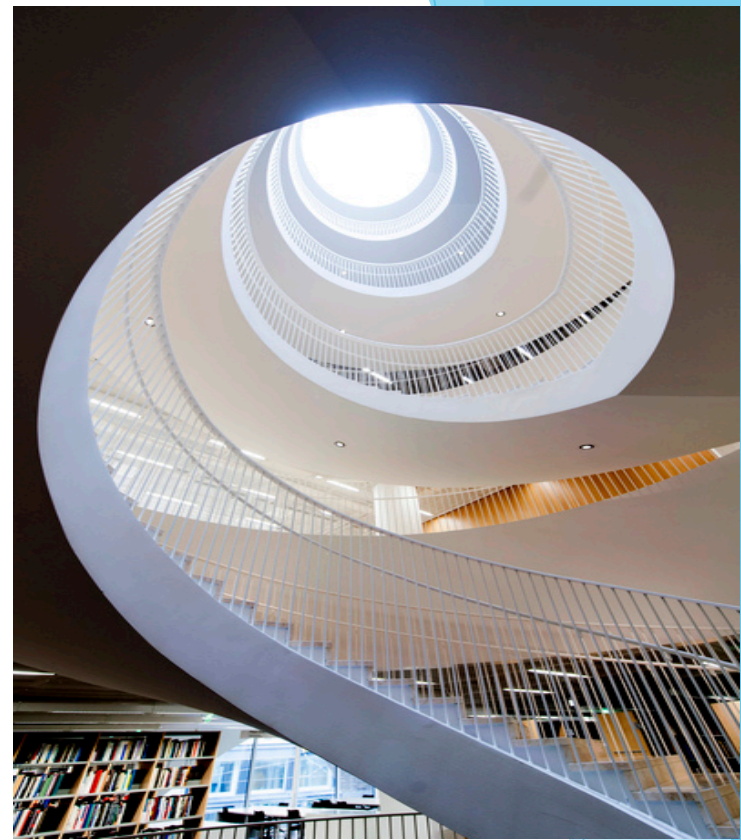
Rainer Oesch, Prof. Dr. Universität zu Helsinki

Struktur

- ▶ 1. ELEKTRONISCHE SAMMLUNGEN - DATENBANKEN
- ▶ 2. SCHUTZOBJEKTE: WAS IST GESCHÜTZT, DEFINITIONEN IM GESETZ
- ▶ 3. SCHUTZUMFANG - IST DAS ZU WEIT?
- ▶ 4. SCHUTZ DES INFORMATIONSRAHMENS
- ▶ 5. SCHUTZ DER INHALTE (DES EINGESPEICHERTEN MATERIALS)
- ▶ 6. VERTRAGSGESTALTUNG (VERSCHIEDENE VERTRAGSTYPEN: HERSTELLUNGSVERTRÄGE, NUTZUNGSVERTRÄGE, STANDARDBEDINGUNGEN)
- ▶ 7. KÖNNTE MAN VERTRAGSGESTALTUNG EFFEKTIVER MACHEN?
- ▶ 8. DISKUSSION - SCHLUSSFOLGERUNGEN

DATENBANKEN UND RECHT-SCHUTZ

- ▶ ZAHLREICHE RECHTLICHE FRAGEN
- ▶ GRUNDRECHTE; SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE
- ▶ VERBRAUCHERSCHUTZ, VERTRAGSRECHT
- ▶ KARTELLRECHT
- ▶ HIER: URHEBERRECHT IM BLICKPUNKT
- ▶ VIELE PROBLEME DER AUSLEGUNG, SPEZIELL WAS DAS SCHUTZOBJEKT UND DEN SCHUTZUMFANG IN DER PRAXIS BETRIFFT; UMSETZUNGSFRAGEN
- ▶ ES GIBT AUCH VIELE RECHTE, DIE IM KONFLIKT MIT DEM URHEBERRECHT STEHEN KÖNNEN - GUT ZU WISSEN, WIE DIESE RECHTSPOSITION IN DER REALITÄT AUSSIEHT



Worum geht es?

- ▶ Sammlungen aller Art sind sehr oft im Blickpunkt bei der Produktion von neuen digitalen Produkten
- ▶ Schulmaterial, E-learning, aber auch andere Zwecke und Kontexte
- ▶ Urheberrechtlich können Sammlungen selbst (frame) so wie auch die Inhalte (contents) geschützt sein
- ▶ Datenbankenwerke und (einfache) Datenbanken
- ▶ Abgrenzung von Datenbank und Datenbankeninhalt - wichtig

E-learning : nur so?



Schutzvoraussetzungen

- ▶ *WERKSCHUTZ* - schriftliche und künstlerische Werke
- ▶ ORIGINALITÄT: AUSWAHL UND ORGANISATION DES MATERIALS
- ▶ PERSÖNLICHE PRÄGUNG
- ▶ STRUKTURELLE ELEMENTE - DATENSAMMLUNGEN
- ▶ ANSPRÜCHE AN DIE STRUKTUR - IST DAS GERECHT (INFORMATIONSFREIHEIT)?
- ▶ *KATALOGSCHUTZ* - Kataloge und ähnliche Produkte
- ▶ EINE ERHEBLICHE ANZAHL VON ANGABEN
- ▶ *SCHUTZ SUI GENERIS* (DATENBANKEN) - Datenbanken - elektronische und analoge - WESENTLICHE INVESTITIONEN

ZUSAMMENSETZUNG - SAMMLUNGEN



NEUE TECHNIK

- ▶ VIELE METHODEN DATENBANKEN ZU KATEGORISIEREN (nach dem Inhalt, Technik, Anwendungsgebiet etc.)
- ▶ MATERIALIEN: geschütztes oder ungeschütztes Material
- ▶ ARTIFICIAL INTELLIGENCE
- ▶ INTERNET OF THINGS (IOT)
- ▶ BLOCKCHAIN TECHNIK (EINE ZUSAMMENHÄNGENDE KETTE VON DATENBANKEN?)
- ▶ WER MACHT WAS? SCHÖPFEN MIT DER MASCHINE?
- ▶ COMPUTERPROGRAMM&MASCHINE - NUR EIN PINSEL DES KÜNSTLERS?
- ▶ DATEN AN SICH: EIN NEUES RECHT?

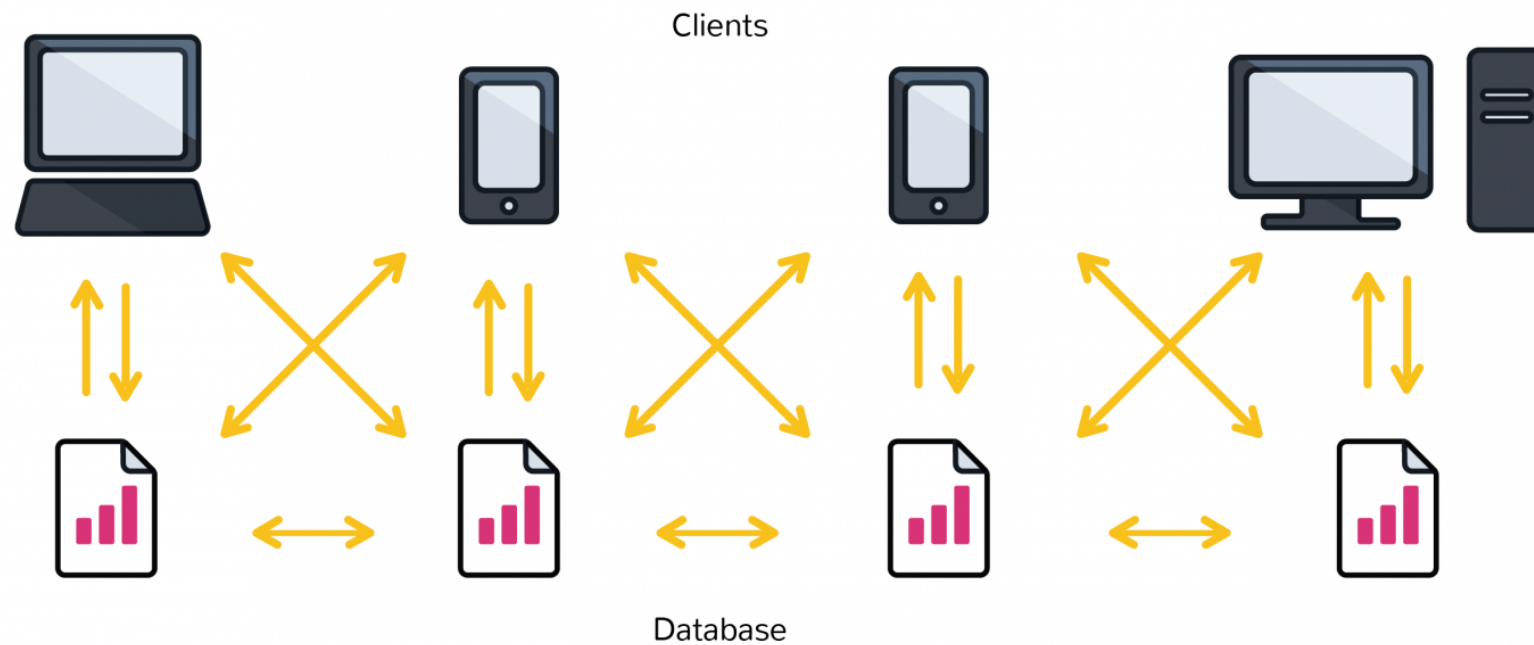
RECHTSPOLITISCHE GEDANKEN FÜR DATENBANKENSCHUTZ

- ▶ DATENBANKEN = "SUPERMÄRKTE" FÜR INFORMATIONEN ALLER ART
- ▶ DATENBANKEN = SELBSTÄNDIGES WIRTSCHAFTGUT - INVESTITIONEN
- ▶ ABER DATEN AN SICH - AUCH WIRTSCHAFTOBJEKTE?
- ▶ MASSEN VON DATEN GESAMMELT, SYSTEMATISIERT UND ANALYSIERT
- ▶ HANDELSWARE: BIG DATA - KONTROVERSIELLE INTERESSEN
- ▶ ENTSTEHUNG UND VERWERTUNG DER DATEN
- ▶ GLOBALE PRODUKTE; HANDEL OHNE GRENZEN
- ▶ NUTZEN UND DYNAMIK (AKTUALISIERUNG)

Artificial Intelligence



BLOCK CHAIN - TECHNIK



DAS 3FACHE SCHUTZSYSTEM IM NORDEN

- ▶ KEINE DEFINITION DER DB IM GESETZ (VGL. DIE RICHTLINIE)
- ▶ DATENBANKEN ALS SCHUTZOBJEKTE:
 - ▶ 1) WERKE (§1 und § 5 Finn UrhG) - AUCH SAMMELWERKE (§ 5)
 - ▶ 2) KATALOGE (§ 49, Abs. 1 UrhG)
 - ▶ 3) ALS DATENBANKEN - SUI GENERIS SCHUTZ (§ 49, Abs. 2 UrhG)
 - ▶ Oder sogar:
 - ▶ 4) OHNE SCHUTZ
- ▶ ZWISCHENERGEBNIS: INFORMATIONSSAMMLUNGEN GENIESSEN SCHUTZ DURCH VIELE (URHEBER)RECHTE; ZIEMLICH UMFASSEND
- ▶ IST DAS URHG EINE GUTE BASIS FÜR DIE ÖKONOMISCHE, KULTURELLE UND TECHNISCHE ENTWICKLUNG DER DATENBANKEN UND -MENGEN?

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- ▶ *WERKSCHUTZ*
- ▶ ORIGINALITÄT: AUSWAHL UND ORGANISATION DES MATERIALS
- ▶ PERSÖNLICHE PRÄGUNG
- ▶ STRUKTURELLE ELEMENTE
- ▶ ANSPRÜCHE AN DIE STRUKTUR - IST DAS GERECHT (INFORMATIONSFREIHEIT)?
- ▶ *KATALOGSCHUTZ*
- ▶ EINE ERHEBLICHE ANZAHL VON ANGABEN

VORAUSSETZUNGEN

- ▶ *DATENBANKENSCHUTZ (SUI GENERIS)*
- ▶ ERHEBLICHE INVESTITIONEN BEIM SAMMELN, SICHERN, ODER VORFÜHREN DES INHALTS
- ▶ QUANTITATIV ODER QUALITATIV - INVESTITIONEN MÜSSEN VORHANDEN SEIN
- ▶ *KUMULATIVE* MITTEL (MIT WERKSCHUTZ UND KATALOGSCHUTZ) - IST DAS VERNÜNFTIG?

VORAUSSETZUNGEN IN DER FINNISCHEN PRAXIS

- ▶ **Finn Oberster Gerichtshof 2000:56: NAMENSTAGKATALOG** - war ein schutzfähiger *Katalog* nach § 49, Abs. 1 UrhG
- ▶ Insgesamt 752 Vornamen von Frauen und Männer waren auf verschiedene Tage des Jahres platziert; die Auswahl beruhte auf der Erforschung der Herkunft und bisheriger Anwendungstradition; die Regel der öffentlichen (freien) Werke hatte hier keine Bedeutung (§ 9 UrhG)
- ▶ **Urheberrechtsrat** (=aussergerichtliche Schiedsstelle) 2009:10:
- ▶ Das Wörterbuch der heutigen finnischen Sprache wurde sowohl als literarisches Werk (§ 1) als auch als eine schutzfähige Datenbank (§ 49, Abs. 2) angesehen
- ▶ Kumulativer Schutz ist möglich. Werkschutz + Schutz sui generis/Katalogschutz

RECHTSEIGENTÜMER

- ▶ 1. WERKE: DERJENIGE DER EINEN SCHÖPFERISCHEN BEITRAG BEI DER AUSWAHL UND ORGANISATION DER MATERIALIEN IN EINER DATENBANK GEMACHT HAT
- ▶ 2. KATALOGE: OHNE ORIGINALITÄTSKRITERIEN.DERJENIGE DER EINE GROSSE ANZAHL VON ANGABEN ZUSAMMENGESTELLT HAT. KANN AUCH EINE JURISTISCHER PERSON SEIN.
- ▶ 3. SUI GENERIS DATENBANKEN: DER HERSTELLER DER DATENBANK IST ALS ORIGINÄRER RECHTSINHABER ANZUSEHEN
- ▶ OHNE PERSÖNLICHKEITLICHE (DROIT MORAL) ELEMENTE
- ▶ DERJENIGE, DER INITIATIVE GREIFT UND INVESTITIONSRISIKO TRÄGT
- ▶ WELCHES ELEMENT ENTSCHEIDEND?

DER RECHTMÄSSIGE LIZENZNEHMER

- ▶ SCHRANKENBESTIMMUNGEN (§ 25 j UrhG):
- ▶ DER RECHTMÄSSIGE BENUTZER (*LAWFUL USER*) DARF IMMER EINE DB KOPIEREN UND ALLE ANDERE MASSNAHMEN ERGREIFEN UM DEN NÖTIGEN ZUGANG ZUR DATENBANK ZU BEKOMMEN UND IM RAHMEN DES NORMALEN GEBRAUCHES EINER DATENBANK

LIZENZVERTRÄGE - DER RECHTMÄSSIGE NUTZER

- ▶ “(4) Any contractual provision under which the maker of the product that has been made public, referred to in subsection 1 above, prevents the *lawful user* from using *insubstantial parts* of its contents, evaluated qualitatively or quantitatively, for any purpose whatsoever, or restricts such a use, shall be without effect. “
- ▶ Das nationale Recht doch anwendbar; siehe jedoch EUGH, 15.1.2015:
- ▶ C-30/*Ryanair*: Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht *sui generis* nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen.

SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS UND DER DATENBANKEN

- ▶ IM ALLGEMEIN SIND DIE MEISTEN URHEBERRECHTSSCHRANKEN ANWENDBAR (ZIEMLICH PARALLELL) - WERKSCHUTZ UND SCHUTZ SUI GENERIS
- ▶ IN DER RICHTLINIE: 'EXHAUSTING' LIST - FinnUrhG - etwas anders?
- ▶ ABER IM FALL DER DB - VERFIELFÄLTIGUNG FÜR *PRIVATE* ZWECKE IST *NICHT* ERLAUBT (DIGITAL - DIGITAL)
- ▶ ABER AUCH NICHT STRAFBAR; ABER DOCH VERGÜTUNGSPFLICHTIG (§ 49 UND § 57 FiUrhG)
- ▶ DOCH ES GIBT AUCH SEHR VIELE PROBLEME; Z.B. WIE ZITIERT MAN EINE DATENBANK?

Lizenz - der Inhalte

- ▶ Die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte - leicht oder nicht?
- ▶ Warum nicht?
- ▶ Rechtskauf - Vertragszweck - auch eine enge Auslegung
- ▶ Definition der Inhalte ist wesentlich: eine Liste des gespeicherten Materials?
- ▶ Die Übermittlung der Inhalte - in welcher Form?
- ▶ Zur Verfügung - in welcher Form: nur elektronisch?
- ▶ Datenbankenerstellungsvertrag oder etwas anderes?
- ▶ Schwerpunkt Betrachtung oder Gesamtbeurteilung (Gesamtvertrag)?

Datenbankenherstellung&Speicherung der Daten, Informationen, Materialien

- ▶ Lizenzvertrag zum Erwerb von Inhalten
- ▶ Wichtig ist: Wie leicht in der Praxis?
- ▶ Nicht so leicht - nach dem Finn UrhG
- ▶ **Erlaubnis+Vergütung**
- ▶ Wenn nicht eine **Urheberrechtsschranke** anwendbar ist
- ▶ Enge Auslegung - Herausforderungen?
- ▶ Z.B. das Zitatrecht - die Inhalt und Anwendungsgebiet des Zitatrechts kann wesentlich werden
- ▶ Collective bargaining - contractual licence? (ausgedehnte Lizenz) als Lösung

ZIELE DER DSM - RICHTLINIE

- ▶ RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
- ▶ über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM - Richtlinie 2019/790)
- ▶ nötige aber (wieder) nur sporadische (verstreute) Reformen? Fragmentierung des Urheberrechts?
- ▶ Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzübergreifenden Nutzungen
- ▶ Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen und zur Erleichterung der Lizenzierung

DSM-RICHTLINIE (2019) (EG 2019/790)

- ▶ Erwägungsgründe
- ▶ I Allgemeine Bestimmungen
- ▶ II Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld
- ▶ III Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines Breiteren Zugangs zu Inhalten
 - ▶ - Kap 1 - Vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände
 - ▶ - Kap 2 - Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe
 - ▶ - Kap 3 - Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke, Videoabrufdienste
 - ▶ - Kap 4 - Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst
- ▶ IV -Schaffung eines Funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz

DSM - RICHTLINIE (2019/790)

- ▶ einen gut funktionierenden Markt für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu gewährleisten
- ▶ Aber es gibt keine OneStopShop-Verpflichtung!?
- ▶ Doch Vorschriften über Text- und Data-mining, Anwendung der Materialien in digitalen und grenzüberschreitenden Lehrtätigkeiten
- ▶ Erhalt des Kulturerbes und vergriffene Werke
- ▶ Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf
- ▶ VERBESSERUNG DER LIZENZIERUNGSPRAXIS UND GEWÄHRLEISTUNG EINES BREITEREN ZUGANGS ZU INHALTEN - GIBT ES HOFFNUNG ?

DSM - RICHTLINIE - SCHLUSSFOLGERUNGEN

- ▶ Erleichterung der Lizenzierung der Inhalte
- ▶ Richtwert für die Praxis?

DSM-RICHTLINIE - SCHLUSSFOLGERUNGEN

- ▶ DRM- Richtlinie: zu ambitiös, aber an sich akzeptabel?
- ▶ DRM - Richtlinie - Mittel: nur sporadische Lösungen
- ▶ - unlogisch
- ▶ - 'not a coherent piece of legislation'
- ▶ - man kann die angestrebte Richtung unterstützen - aber die Vorschriften der Richtlinie zum Teil sehr kompliziert z.B. Art. 17 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (Haftungsprinzipien)